

# Informationsvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend und Familie	Datum:	13.01.2026
Berichterstattung:	Kerstin, Spindler	AZ:	224 <b>Vorlage Nr.:</b> <b>007/2026</b>

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend und Familie	27.01.2026	öffentlich - Kenntnisnahme

## Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle (GAV)

### Sachverhalt

Die gesetzlichen Grundlagen für Adoptionen sind besonders die §§ 1741 – 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die §§ 1 – 16 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) sowie das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens.

In § 2 AdVermiG ist geregelt, dass die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes ist und eine entsprechende Adoptionsvermittlungsstelle einzurichten ist. Mit der Zustimmung zum Haager Übereinkommen im Jahr 2001 wurde festgelegt, dass eine Adoptionsvermittlungsstelle mit mindestens zwei Vollzeitkräften zu besetzen ist, um eine fachliche Kompetenz durch berufliche Erfahrung und einen kollegialen Austausch sicher zu stellen.

Da dies nicht von allen Jugendämtern zu leisten ist, bzw. nicht in allen Städten oder Landkreisen entsprechend viele Adoptionen zu bearbeiten sind, ist in § 2 Abs. 2 AdVermiG ausgeführt, dass Jugendämter benachbarter Gemeinden und Kreise mit Einverständnis der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten können.

Der Landkreis Coburg bildet seit 01.01.2003 gemeinsam mit den Jugendämtern der Stadt Coburg sowie der Landkreise Kronach und Lichtenfels eine GAV. Dieser Zusammenschluss ist vertraglich geregelt, das Bayerische Landesjugendamt hat entsprechend zugestimmt. Der Vertrag beschreibt die Aufgaben, die Besetzung, die Kosten, die Kooperation sowie die Möglichkeit der Kündigung und ist Grundlage für die gemeinsam erstellte Konzeption.

Diese Konzeption wurde von den zuständigen Mitarbeitenden der Jugendämter nun überarbeitet und der aktuellen Situation angepasst. Dabei wurde darauf verzichtet, die zuständigen Fachkräfte namentlich zu nennen. Der Bereich der Herkunftssuche, der Stiefkindadoption sowie die Beteiligung bei Vermittlung aus dem Ausland wurden aufgenommen und ausformuliert. Damit wird nun den gesetzlichen Veränderungen, die mit dem Adoptionshilfegesetz zum 01.04.2021 in Kraft getreten sind, Rechnung getragen.

Im Landkreis Coburg wird die Aufgabe in Personalunion mit dem Pflegekinderdienst in einem festgelegten Umfang von 0,74 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) wahrgenommen. Der Anteil der Stiefkindadoptionen, sechs im Jahr 2025, nimmt dabei den größten Anteil in Anspruch. Hier ist Verpflichtung, alle Beteiligten – die leiblichen Eltern, den annehmenden Elternteil sowie das Kind/die Kinder – umfassend zu beraten. Weiterhin hat die Aufgabe, Adoptiveltern auch nach einer Adoption zu beraten und zu begleiten, einen hohen Stellenwert erreicht. Eine Adoption, wie sie in der Öffentlichkeit meist angenommen wird – ein Paar adoptiert ein Baby, das von ihnen unbekannten Eltern frei gegeben wird – kam im vergangenen Jahr nicht vor.

An GBL 2, Herr Oswald  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....

Bei Angelegenheiten des GB 2  
an P2, Frau Zietz  
mit der Bitte um Mitzeichnung. ....

An Büro Landrat, Frau Schrimpf  
mit der Bitte um Mitzeichnung.  
- immer erforderlich - ....

WV am Sitzungstag beim zuständigen Sitzungsdienst.

Zum Akt/Vorgang

Schnapp

Landratsamt Coburg

Sebastian Straubel  
Landrat